

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1957

Hamburg, 15. April 1957

Nummer 2

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Bildung einer neuen Kirchengemeinde St. Nikolai und die Vereinigung der alten Kirchengemeinde St. Nikolai mit der Kirchengemeinde St. Katharinen
2. Abkommen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg
3. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928
4. Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeinendiakonen, Gemeindegewerksinnen und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943

5. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
6. Voranschlag der Kirchengemeindekasse für das Rechnungsjahr 1957

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 13., 14. und 21. März 1957

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Kirchenmusikerprüfungen
2. Einweihung der Heideburg

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Wahl eines Mitgliedes für die Landessynode
2. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1956

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1956

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Bildung einer neuen Kirchengemeinde St. Nikolai und die Vereinigung der alten Kirchengemeinde St. Nikolai mit der Kirchengemeinde St. Katharinen

(Beschluß der Landessynode vom 21. März 1957)

§ 1

Mit Zustimmung der Kirchengemeinden Harvestehude, St. Andreas, St. Johannis/Eppendorf und Winterhude wird aus den um den Klosterstern gelegenen Gemeindebezirken eine neue Kirchengemeinde gebildet.

§ 2

Diese Kirchengemeinde erhält den Namen St. Nikolai. Ihre Kirche heißt Hauptkirche St. Nikolai. Die Kirchengemeinde führt die Tradition der alten Kirchengemeinde St. Nikolai am Hopfenmarkt fort.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde St. Nikolai verlaufen wie folgt:

Von der Hoheluftbrücke auf dem Isebekkanal bis zur Einmündung in die Alster, die Alster nordwärts bis zur Einmündung des Leinpfadkanals, auf diesem über die Maria-Luisen-Straße hinweg südwärts, in der Verlängerung des Leinpfadkanals zwischen Blumenstraße und Agnesstraße bis zur Außenalster; dann über die Krugkoppelbrücke in der Mitte der Krugkoppel und des Fußweges vom Harvestehuder Weg zum Alsterkamp bis hinter die Häuser an der Südwest-

seite des Harvestehuder Weges, hinter diesen Häusern nach Nordwesten bis Mittelweg, dann nach Westen umbiegend hinter den Häusern an der Südseite der Hagedornstraße und der Innocentiastraße über die Isestraße hinweg zwischen Haus Nr. 7 und 9 zum Isebekkanal.

§ 4

Die an der bisherigen Kirchengemeinde St. Nikolai bestehende Hauptpastorenstelle sowie die Pastoren-, Beamten- und Angestelltenstellen gehen auf die neugegründete Kirchengemeinde St. Nikolai über. Die derzeitigen Inhaber verbleiben in ihren Stellen.

§ 5

Der Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde St. Nikolai wird Kirchenvorstand der neugegründeten Kirchengemeinde St. Nikolai. Er soll sich ergänzen durch je einen Kirchenvorsteher der Kirchengemeinde Harvestehude, St. Andreas, St. Johannis/Eppendorf und Winterhude.

Die übertretenden Kirchenvorsteher scheiden aus dem Kirchenvorstand ihrer bisherigen Kirchengemeinde aus.

§ 6

Die bisherige Kirchengemeinde St. Nikolai wird mit der Kirchengemeinde St. Katharinen zu einer Kirchengemeinde St. Katharinen vereinigt.

§ 7

Das Eigentum an dem Grundstück der Hauptkirche St. Nikolai auf dem Hopfenmarkt, an dem auf diesem

Grundstück stehenden Turm, an den Grundstücken Bohnenstraße 10 und 12—14, sowie an dem beweglichen Vermögen der bisherigen Kirchengemeinde St. Nikolai geht auf die neue Kirchengemeinde St. Nikolai über.

Das Eigentum an den Grundstücken Neuburg 24, 25, 26 und 27 geht auf die Kirchengemeinde St. Katharinen über.

§ 8

(1) Die Grenzen dieser Kirchengemeinde St. Katharinen werden im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden St. Katharinen, St. Michaelis, St. Annen und Veddel wie folgt festgelegt:

Vom Heuberg hinter den Häusern auf der Ostseite der Straße Hohe Bleichen südwärts bis zur Straße Große Bleichen, auf der Mitte dieser Straße westwärts bis zur Stadthausbrücke, auf der Mitte der Stadthausbrücke und der Straße Graskeller bis zum Admiraltätsstraßenfleet, auf der Mitte des Admiraltätsstraßenfleets südwärts unter der Hochbahn hindurch zum Binnenhafen, dann unter der Niederbaumbrücke bis Mitte Norderelbe, in der Mitte der Norderelbe nach Osten bis zur Freihafenbrücke; dann nach Norden auf der alten Grenze gegen St. Thomas bis Mitte Oberhafenkanal; Mitte Oberhafenkanal nach Westen und in die alte Grenze gegen die Kirchengemeinde St. Jacobi übergehend.

(2) Der westlich der Straßenzüge Hohe Bleichen/Stadthausbrücke/Graskeller und dem Admiraltätsstraßenfleet liegende Teil der bisherigen Kirchengemeinde St. Nikolai wird in die Kirchengemeinde St. Michaelis eingepfarrt.

(3) Das südlich der Norderelbe gelegene, bisher zur Kirchengemeinde St. Katharinen gehörende Gebiet, wird in die Kirchengemeinde Veddel eingepfarrt.

(4) Die Südgrenze der Kirchengemeinde St. Annen zwischen der Altländer Straße und der Bille wird nach Süden in die Mitte des Oberhafenkanals verlegt.

§ 9

Den Gemeindeältesten und Kirchenvorstehern der Kirchengemeinde St. Nikolai, die nicht im Kirchenvorstand St. Nikolai verbleiben wollen, steht es frei, in den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharinen einzutreten.

§ 10

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

H a m b u r g, den 28. März 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(102)

2. Abkommen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg (Beschluß der Landessynode vom 14. März 1957)

In gemeinsamer Verantwortung für den Auftrag der Kirche und zum Zweck der Zusammenarbeit auf dem

Gebiet der Mutterhausdiakonie schließen die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate und die Freie Evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg folgendes Abkommen:

§ 1

Die Freie Evangelisch-lutherische Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg führt künftig den Namen „Evangelisch-lutherische Kirche zu St. Anskar in Hamburg“ und gliedert sich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate an als selbständige, durch eigene Ordnung verfaßte, überparochiale, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende und von den freiwilligen Opfern ihrer Glieder getragene Körperschaft.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate erkennt die Evangelisch-lutherische Kirche zu St. Anskar in Hamburg in dieser ihrer Eigenart an. Der Landesbischof übt über die Pastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg sein bischöfliches Amt aus. Diese geloben ihm *oboe-dientiam et reverentiam*.

§ 3

Die eingetragenen Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg sind gemäß § 4 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate von der Zahlung der Kirchensteuer an diese befreit. Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate übernimmt für die von dem Landesbischof eingeführten Pastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg die Altersversorgung entsprechend dem Gesetz über die Altersversorgung der Vereinsgeistlichen usw. vom 14. März 1929.

§ 4

Dieses Abkommen tritt in Kraft mit seiner Annahme durch die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate einerseits und durch die Kirchenversammlung der Freien Evangelisch-lutherischen Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg andererseits. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die jetzigen Pastoren der St. Anskarkirche als erfüllt.

Evang.-luth. Kirche im
Hamburgischen Staate
Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r
Vizepräsident

Evang.-luth. Kirche zu
St. Anskar
Der Ältestenrat
P a s t o r E. S c h m i d t

Die Kirchenversammlung der Freien Evangelisch-lutherischen Bekenntniskirche zu St. Anskar in Hamburg hat in ihrer Sitzung vom 10. März 1957 dem Abkommen zugestimmt.

(102)

3. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928.

(Beschluß der Landessynode vom 21. März 1957)

§ 1

Die Besoldungsordnung für die Beamten (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) wird wie folgt geändert:

Der Kopf der Gruppe 11 erhält folgenden Zusatz:
„Gemeindediakone⁴⁾“

Als Fußnote 4 wird hinzugesetzt:

„Einordnung durch den Landeskirchenrat“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

H a m b u r g, den 28. März 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(240)

4. Gesetz betr. Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943.

(Beschluß der Landessynode vom 21. März 1957)

§ 1

Im Kirchlichen Gesetz über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943 erhält der Text zu § 16 unter „Gruppe VI b TOA“ folgende Neufassung:

Gemeindegewerkschaften nach drei Dienstjahren in Gruppe VII TOA.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

H a m b u r g, den 28. März 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(235)

5. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Februar 1927

(Beschluß der Landessynode vom 21. März 1957)

Artikel 1

Der § 18, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Eine Abschrift des Beschlusses mit den Gründen ist gleichzeitig der Dienststelle, deren Vorsitzender der Dienstvorgesetzte ist, und dem Landeskirchenrat zuzustellen.

Artikel 2

Hinter § 18 wird als neuer § 18 a eingefügt:
Aufhebung von Disziplinarstrafen.

(1) Der Landeskirchenrat kann eine von dem Dienstvorgesetzten verhängte Disziplinarverfügung (§ 12, Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Zustellung auf-

heben und die Sache an die Disziplinarkammer weiterleiten. Diese kann in der Sache selbst anders entscheiden, das förmliche Dienststrafverfahren einleiten oder die Sache an den Dienstvorgesetzten zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

(2) Bei gleichzeitiger Beschwerde des Beamten wird nur der Rechtsweg des Abs. 1 verfolgt.

Artikel 3

Im § 19 wird der zweite Satz des 1. Absatzes wie folgt gefaßt:

Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats, dessen Lauf mit dem Tage nach der Zustellung der Strafverfügung beginnt, bei dem Landeskirchenrat vor Schluß der Bürostunden einzureichen.

Artikel 4

Im § 19 wird der dritte Absatz gestrichen.

Artikel 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

H a m b u r g, den 28. März 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(230)

6. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1957

Die Landessynode hat in ihren Sitzungen am 13., 14. und 21. März 1957 den Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1957, einschließlich der Anlage 1 (Unterkonten und Erläuterungen) und der Anlage 2 (Stellenplan) mit folgenden Gesamtsummen genehmigt:

Einnahmen	DM 17 464 950,—
Ausgaben	DM 17 285 478,—
	<hr/>
Zur Verfügung für Unvorhergesehenes	DM 179 472,—
	<hr/>

Der Landeskirchenrat wurde ermächtigt, das Konto für Unvorhergesehenes aufzufüllen, soweit der Kirchensteuereingang dieses ermöglicht.

Die Landessynode genehmigte ferner den zweiten Teilplan zur Anlage 3 mit dem Zusatz

Ostkreis

St. Gertrud (17)

Neubau eines Pastorates mit Konfirmandensaal in der Ifflandstraße als 1. Bauabschnitt des neuen Gemeindezentrums.

H a m b u r g, den 28. März 1957

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(497)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 13., 14. und 21. März 1957

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 13., 14. und 21. März 1957 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Abkommen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg wurde im vorgelegten Wortlaut genehmigt. (Siehe unter I)
2. Genehmigung des Voranschlages der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1957 (Siehe unter I)
3. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 wurde in der vorgelegten Fassung genehmigt. (Siehe unter I)
4. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anstellung von Gemeindediakonen, Gemeindegewerkschaften und Hilfskräften im Dienste der Kirchengemeinden vom 31. März 1943 wurde in der vorgelegten Fassung genehmigt. (Siehe unter I)
5. An Stelle des verstorbenen Synodalen Pastor Dr. von Boltenstern wurde Pastor Julius Jensen in die Landessynode berufen.
6. Die der Landessynode vorgelegte Grundordnung mit dem Gutachten des Geistlichen Ministeriums wurde dem Verfassungsausschuß überwiesen mit der Maßgabe, der Synode bis zum Oktober 1957 zu berichten. Der Verfassungsausschuß wurde dergestalt ergänzt, daß ihm nunmehr angehören die Synodalen:

Pastor Bode
 „ Brodmeier
 „ Dahmlos
 „ Dittmann
 „ Flidner
 Prof. D. Dr. Freytag
 Pastor Hagemeister
 Landesbischof D. Dr. Hertrich
 Pastor Jensen
 „ Kreye
 „ Malsch
 „ Wilhelm Schmidt
 „ Dr. Stökl
 Hauptpastor Dr. Wölber

Bolland
 Dr. Brandis
 Deichert
 Dr. Ehlers
 Fink
 Dr. Freiesleben
 Gerhard Günther
 Dr. Hartmann
 Heesch
 Dr. Horstkotte

Dr. Imhoff
 Jahnke
 Dr. A. Krause
 Dr. Krüß
 Merck
 Dr. Michaelsen
 Dr. Möhring
 Möller, Eilbek
 Möller, St. Gertrud
 Neumann
 Petersen
 Dr. Pietzcker
 von Platen
 Dr. Scheefe
 Schlüter
 Stark
 Streitel

7. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923 wurde einem Ausschuß überwiesen, in den die Synodalen

Dr. Hartmann
 Dr. Krüß
 Mestern
 Dr. Pietzcker
 Samuel
 Pastor Hagemeister
 Pastor Dr. Steffen und
 Hauptpastor Dr. Wölber

gewählt sind.

8. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nicht geistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Februar 1927 wurde in der vorgelegten Fassung genehmigt. (Siehe unter I)
9. Das Gesetz betr. Bildung einer neuen Kirchengemeinde St. Nikolai und die Vereinigung der alten Kirchengemeinde St. Nikolai mit der Kirchengemeinde St. Katharinen wurde in der vorgelegten Fassung genehmigt. (Siehe unter I)
10. Die Landessynode stimmte der Gewährung eines weiteren Darlehens von DM 750 000,— an das Rauhe Haus zur Errichtung der Wichernschule zu, wobei der Landeskirchenrat ermächtigt wurde, die Bedingungen für die Tilgung des Darlehens mit dem Rauhen Hause zu vereinbaren.
11. Die Landessynode ermächtigte den Landeskirchenrat und den Hauptausschuß gemeinschaftlich, für einen geringen Teil der Lehrkräfte der Wichernschule Beamtenstellen einzurichten.

H a m b u r g, den 28. März 1957

Der Landeskirchenrat
 Hagemeister, Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Kirchenmusikerprüfungen

Die Kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung bestanden am 6. März 1957

als Kantor und Organist:

Falk v. Buxhoeveden
Joachim Diestelmeier
Helga Kleinert
Helga Lüdemann
Klaus Thies
Dieter Wohlenberg

als Organist:

Gisela Jauch
Eva-Leonore Schwindt

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung bestanden am 6. März 1957

als Kantor und Organist:

Anne Jork
Stephan Kroll
Irmgard Wolff

als Kantor:

Ruth Schierhorn
Horst Witte

als Organist:

Berta Freudenberg

(307)

2. Einweihung der Heideburg

Am Sonntag, 17. März 1957, wurde die neuerbaute Heideburg, das Jugend- und Freizeitheim der Hamburgischen Landeskirche, im Beisein zahlreicher Behördenvertreter und Jugendlichen aus den hamburgischen Kirchengemeinden von Landesbischof Prof. D. Dr. Hertrich DD in einer Feierstunde ihrer Bestimmung übergeben.

Frau Senatorin Dr. Kiep-Altenloh sprach die Glückwünsche des Hamburger Senats aus.

(502)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hamburg-Curslack ist die Pfarrstelle baldmöglichst durch Wahl zu besetzen. Kirche sowie Pfarrhaus mit Garten vorhanden — ca. 2500 Gemeindeglieder.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 1. Mai 1957 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Curslack, Hamburg-Curslack 1, Rieckweg 3, einzureichen.

(202)

Die Organisten- und Kantoren (B-) Stelle an der St. Jürgenkirche in Langenhorn ist infolge Fortgangs des Stelleninhabers neu zu besetzen. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie sich insbesondere um die Chorarbeit (Kinder-, Jugend- und gemischter Chor) bemühen und auf diesem Gebiet bereits Erfahrungen gesammelt haben.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Juni 1957 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu Hamburg-Langenhorn, Pastor Stehn, Hamburg-Langenhorn, Timmweg 8, einzureichen.

(231)

In der Kirchengemeinde Hamburg-West-Barmbek ist die Stelle eines Kirchenbuchführers zum 1. Oktober 1957 wieder zu besetzen. Bewerber sollen möglichst nicht über 35 Jahre alt sein und müssen auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses stehen. Die Anstellung erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe. Laufbahn und Besoldung richten sich nach den Grundsätzen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und allen erforderlichen Unterlagen sind bis zum 1. Juli 1957 an den Kirchenvorstand, zu Händen des Vorsitzenden, Pastor Hagemeyer, Hamburg 21, Biedermannplatz 17, zu richten.

(234)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dulsberg wählte in seiner Sitzung vom 13. Februar 1957 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof Prof. D. Dr. Hertrich DD Hilfsprediger Pastor Hartmut Plesch zum Pastor der Kirchengemeinde Dulsberg.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Plesch mit Wirkung vom 1. Februar 1957 in dieses Amt berufen.

(202)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 28. Februar 1957 ist die freie Pfarrstelle am Allgemeinen Krankenhaus Barmbek mit Pastor Prof. Dr. Helmut Folwart, Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche, besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Prof. Dr. Folwart mit Wirkung vom 1. April 1957 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven wählte in seiner Sitzung vom 25. Februar 1957 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof Prof. D. Dr. Hertrich DD Pastor Alfred Fliedner, Kirchengemeinde Hamburg-Curslack, zum Pastor der Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Fliedner mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in dieses Amt berufen.

(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1957 folgende freie Gemeindegliederstellen besetzt:

Kirchengemeinde Alsterdorf mit der Gemeindegliederin Ingeborg Gerhardt

Kirchengemeinde St. Georg mit der Gemeindehelferin Hannelore Zimpel

Kirchengemeinde Groß-Borstel mit der Gemeindehelferin Waltraut Wulff

(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 31. Januar 1957 ist die Gemeindehelferin Frieda Kempe aus ihrer Tätigkeit in der Kirchengemeinde St. Georg abberufen und mit Wirkung vom 1. April 1957 in die Stelle einer Gemeindehelferin des Kirchenkreises Bergedorf versetzt worden.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas wählte in seiner Sitzung vom 20. März 1957 den Kirchenmusiker Martin Behrmann im abgekürzten Wahlverfahren in die freie Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde St. Andreas.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. April 1957 genehmigt.

(231)

Der Kirchenvorstand der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai wählte in seiner Sitzung vom 22. Februar 1957 den Kirchenmusiker Walter Gebhardt, Kirchengemeinde Langenhorn, im abgekürzten Wahlverfahren in die freie Kirchenmusikerstelle der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. April 1957 genehmigt.

(231)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Auf ihren Antrag scheiden aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus:

Mit Wirkung vom 28. Februar 1957

Gemeindehelferin Ingeborg Dittmann, geb. Hartung, Kirchengemeinde Alsterdorf.

Mit Wirkung vom 31. März 1957

Gemeindehelferin Lieselotte Barsoe, Kirchengemeinde St. Pauli-Süd,

Gemeindehelferin Dorothea Berendsen, Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf.

(235)

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Wahl eines Mitgliedes für die Landessynode

Der Kirchenvorstand der Hauptkirchengemeinde St. Katharinen wählte in seiner Sitzung vom 28. Januar 1957 Pastor Dr. Klaus Tuchel in die Landessynode.

(152)

2. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1956

(nebenstehend)

(361)

2. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1956

Kirchengemeinde	Gesamtkirchl. Kollekten einschl. des etwa der Gemeinde verbleibenden Anteiles für die Kirchengem.	Vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten	Spenden	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis				
1. St. Petri	4018.75	18894.78	1813.—	24221.53
2. St. Nikolai	387.56	569.67	1174.40	2081.63
3. St. Katharinen	1864.—	5990.—	38.—	7892.—
4. St. Jacobi	2423.53	4056.51	8456.—	14936.04
5. St. Michaelis	8957.—	18864.32	3135.66	30956.98
6. St. Pauli-Süd	753.15	1421.88	240.85	2615.88
7. St. Georg	1645.77	857.04	2823.50	4326.31
8. Finkenwerder	879.76	1193.15	704.07	2776.98
9. Moorburg	429.43	380.09	2176.43	2985.95
II. Westkreis				
10. St. Pauli-Nord	902.67	21.50	—	924.17
11. Eimsbüttel-Christuskirche	1288.07	2470.01	1020.—	4778.08
12. „ „ Apostelkirche	2618.68	2833.43	733.—	6185.11
13. „ „ Stephanuskirche	1113.48	923.63	—	2037.11
14. Harvestehude	2684.49	7618.81	2823.—	13031.30
15. St. Andreas	3433.64	7687.18	7858.16	18978.98
16. Hoheluft	1486.81	3318.38	2650.74	7405.93
III. Ostkreis				
17. St. Gertrud	2101.70	4018.06	3361.21	9480.97
18. Uhlenhorst	1992.61	5908.54	1012.30	8913.45
19. Eilbek-Friedenskirche	688.25	1752.30	4669.57	7110.12
20. Eilbek-Versöhnungskirche	2523.35	5279.52	5430.67	13233.54
21. Alt-Barmbek	954.78	1880.44	1694.15	4529.37
22. West-Barmbek	1061.90	2237.13	651.18	3950.21
23. Nord-Barmbek	1656.18	3916.54	828.54	6401.26
24. St. Gariel	749.07	4052.25	910.09	5711.41
25. Dulsberg	1021.85	2810.45	739.30	4571.60
IV. Südkreis				
26. Borgfelde	767.43	1614.25	3507.70	5889.38
27. St. Annen	262.73	448.65	—	711.38
28. Hamm	1786.56	11519.96	—	13306.52
29. Süd-Hamm	556.66	1120.72	—	1677.38
30. Horn	1232.07	4931.50	50.—	6213.57
31. St. Thomas	618.50	833.75	2373.05	3825.30
32. Veddel	1743.04	1978.40	995.32	4717.26
V. Nordkreis				
33. Eppendorf St. Johannis	4475.37	7065.16	5934.20	17474.73
34. Eppendorf St. Martinus	1799.33	2709.68	3416.73	7925.74
35. Groß-Borstel	1385.49	2610.16	2517.75	6513.40
36. Winterhude	2206.57	6055.83	4682.56	12944.86
37. Epiphania	1731.91	3377.49	2700.88	8860.28
38. Nord-Winterhude	1437.31	2853.64	941.—	5231.95
39. Alsterdorf	2436.62	3662.68	807.50	6906.80
40. Ohlsdorf	654.85	391.42	1575.40	3121.67
41. Fuhsbüttel-Lukaskirche	3149.63	4844.47	2116.30	10110.40
42. Hummelbüttel	1459.24	1988.22	2160.73	5608.19
43. Klein-Borstel	1536.07	3905.77	—	5491.84
44. Langenhorn-Anseerkirche	1237.85	1945.65	81.10	3314.60
Lgb. Broder-Hinrich-Kirche	491.07	703.81	—	1194.88
Langenhorn-St. Jürgenkirche	502.79	943.30	—	1446.09
VI. Kirchenkreis Bergedorf				
45. Bergedorf	3317.63	5620.54	7004.81	15942.98
46. Geesthacht	1300.—	2345.—	1310.—	4955.—
47. Altengamme	408.78	1081.28	246.51	1736.57
48. Kirchwerder	259.97	963.95	44.34	1268.26
49. Neugamme	520.91	1232.09	295.88	2048.88
50. Curslack	574.94	642.01	203.85	1420.80
51. Allermöhe	396.63	548.—	—	944.63
52. Billwerder a. d. Bille	210.30	340.52	20.—	570.82
53. Nettelburg	377.39	655.32	573.53	1606.24
54. Moorfleet	407.62	425.93	167.45	1001.—
55. Ochsenwerder	444.52	1228.—	—	1672.52
VII. Kirchenkreis Cuxhaven				
56. Cuxhaven-Ritzebüttel	1105.70	3334.—	3322.50	7762.20
57. Groden	563.20	926.52	590.54	2080.26
58. Döse	814.23	2608.95	3545.13	6968.31
Sahlenburg	344.92	305.57	14.58	665.07
59. Alt-Cuxhaven	3287.20	2529.57	1270.30	7067.57
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten				
60. Flußschiffergemeinde	312.77	539.92	69.87	922.56
61. Schröderstift	262.92	271.46	—	534.38
62. Seemannsmission	32.83	—	—	32.83
Krankenhäuser	767.47	715.52	340.10	1823.09
	94 747.50	201 774.27	107 028.83	403 550.60

(361)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1956

- Seite 1: Unter „Schulz, Elisabeth, Oberschulrätin“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 5: Unter „Pastor Feldhusen, Hans (Eppendorf St. Martinus)“ ist zu streichen: „Tewessteg 10“. Dafür ist einzusetzen: „Martinistraße 33“.
- Seite 6: Unter „Pastor Folwart, Prof. Dr. Helmut“ ist zu streichen: „(Eilbek, Friedenskirche)“. Dafür ist einzusetzen: „(Allgemeines Krankenhaus Barmbek)“.
- Seite 7: Unter „Pastor v. Krosigk, Gebhard, Dr. (Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst)“ ist zu streichen: „Ruf: 72 68 82“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 72 50 82“.
- Seite 8: Unter „Pastor Marquardt, Wilhelm“ ist zu streichen: „(Allgemeines Krankenhaus Barmbek)“. Dafür ist einzusetzen: „(Versorgungs- und Pflegeheim Farmsen)“. Weiter ist zu streichen: „Ruf: 61 16 41/342 sowie die Aufzeichnung unter Sprechstunden“.
- Seite 9: Unter „Pastor Richter, Carl (Versorgungs- und Pflegeheim Farmsen)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 9: Unter „Pastor Rössing, Kurt (St. Nikolai, Hospital zum Heiligen Geist und Marien-Magdalenen-Kloster)“ ist zu streichen: „11, Neue Burg 26“. Dafür ist einzusetzen: „13, Harvestehuderweg 91“. Weiter ist zu streichen: „Ruf: 33 52 94“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 44 29 60“.
- Seite 12: Zwischen der Eintragung von „Pastor i. R. Remé, Wilhelm“ und „Pastor i. R. Roth, Carl“ ist einzufügen: „Pastor i. R. Richter, Carl, Hamburg-Farmsen, August-Krogmann-Str. 2, Ruf: 63 17 75
1) 21. 3. 90, 2) 20. 1. 18, 3) 31. 3. 57
4) Versorgungs- und Pflegeheim Farmsen“.
- Seite 16: Unter „Hilfsprediger Dittmann, Hans-Enoch, Pastor, (Alsterdorf)“ ist zu streichen: „13, Heimhuder-Straße 92, Ruf: 45 37 13“. Dafür ist einzusetzen: „Hbg.-Fu., Im grünen Grunde 4b“.
- Seite 20: Unter „Gemeindehelferin Hartung, Ingeborg, (Alsterdorf)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 21: Unter „Gemeindehelferin With, Christa (Gr. Börstel)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 23: Unter „Kirchenmusiker Gebhard, Walter, K. O.“ ist zu streichen: „(St. Jürgen, Langenhorn)“. Dafür ist einzusetzen: „(St. Nikolai)“.
- Seite 23: (Vor der Eintragung: „Bergin, Margarete, K. O. (Hummelsbüttel)“ ist einzufügen: „Behrmann, Martin K. O. (St. Andreas) 13, Hochallee 78, Ruf: 45 71 73“.
- Seite 24: Unter „Kirchenmusiker Kluge, Manfred, K. O. (Eppendorf-St. Martinus)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 24: Unter „Kirchenmusiker Launer, Hans-Joachim, K. O. (Langenhorn, Broder Hinrick Kirche)“ ist zu streichen: „21, Winterhuder Weg 98b, Ruf: 22 34 58“. Dafür ist einzusetzen: „Hbg.-La. 1, Langenhorner Chaussee 260, Ruf: 59 95 98“.
- Seite 25: Unter „Kirchenmusiker Willers, Wiebke, K. O. (St. Andreas)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 26: Unter „Hauptkirche St. Nikolai“ ist hinzuzusetzen: „Kantor und Organist: Walter Gebhardt“.
- Seite 27: Unter „Kirchengemeinde St. Andreas“ ist hinter „Kantor und Organist“ zu streichen: „Wiebke Willers“. Dafür ist einzusetzen: „Martin Behrmann“.
- Seite 28: Unter „Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche“ ist hinter „Vorsitzender“ zu streichen: „P. Prof. Dr. Folwart (1)“.
- Seite 30: Unter „Kirchengemeinde Alsterdorf“ ist hinter „Gemeindehelferin“ zu streichen: „Ingeborg Hartung“.
- Seite 31: Unter „Kirchengemeinde Langenhorn“ ist hinter „Kantor und Organist“ zu streichen: „Walter Gebhardt“.
- Seite 35: Unter „c) Allgem. Krankenhaus Barmbek“ ist zu streichen: „Pastor Wilhelm Marquardt“. Dafür ist einzusetzen: „Pastor Prof. Dr. Helmut Folwart“.
- Seite 36: Unter „s) Rotes-Kreuz-Krankenhaus“ ist hinter „Pastor Kurt Andersen“ die Rufnummer: „47 44 20“ zu streichen. Dafür ist einzusetzen: „45 71 23“.
- Seite 36: Unter „Versorgungs-, Pflege- und Altersheime a) Farmsen, August-Krogmann-Straße 100“ ist zu streichen: „Pastor Carl Richter, Ruf: 67 26 75“. Dafür ist einzusetzen: „Pastor Wilhelm Marquardt“.

